



Gemeinde Höri

Verordnung über die Wasserversorgung Höri

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
 - Art. 2 Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung
 - Art. 3 Umfang der Versorgung - Qualität
 - Art. 4 Technische Vorschriften
 - Art. 5 Leitungskataster

- 2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**
 - Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - Art. 7 Leitungsnetz, Definitionen
 - Art. 8 Netzdisposition
 - Art. 9 Hydrantenanlage
 - Art. 10 Betätigung von Hydranten und Schiebern
 - Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund

- 3 Hausanschlussleitungen**
 - Art. 12 Definition
 - Art. 13 Erstellung
 - Art. 14 Ausführung
 - Art. 15 Technische Bedingungen
 - Art. 16 Erwerb Durchleitungsrechte
 - Art. 17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
 - Art. 18 Unterhalt
 - Art. 19 Stilllegung

- 4 Hausinstallationen**
 - Art. 20 Erstellung - Konzession
 - Art. 21 Bewilligungspflicht
 - Art. 22 Abnahme
 - Art. 23 Kontrolle
 - Art. 24 Technische Vorschriften
 - Art. 25 Unterhalt, Frostgefahr
 - Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen

- 5 Wasserabgabe**
 - Art. 27 Umfang und Garantie der Wasserlieferung - Lieferbedingungen
 - Art. 28 Einschränkung der Wasserabgabe
 - Art. 29 Anschlussgesuch
 - Art. 30 Haftung der Wasserbezüger
 - Art. 31 Meldepflicht
 - Art. 32 Wasserableitungsverbot
 - Art. 33 Unberechtigter Wasserbezug
 - Art. 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
 - Art. 35 Kündigung des Wasserbezuges
 - Art. 36 Abnahmepflicht
 - Art. 37 Wasserabgabe für besondere Zwecke
 - Art. 38 Abnorme Spitzenbezüge

6 Wasserzähler

- Art. 39 Einbau
- Art. 40 Haftung
- Art. 41 Standort
- Art. 42 Technische Vorschriften
- Art. 43 Messung
- Art. 44 Störungen
- Art. 45 Mehrere Wasserzähler

7 Finanzierung

- Art. 46 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 47 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 48 Bemessung der Gebühren
- Art. 49 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen
- Art. 50 Erschliessungsbeiträge
- Art. 51 Kostentragung Hausanschlussleitung
- Art. 52 Festsetzung der Gebühren
- Art. 53 Anschlussgebühren
- Art. 54 Gebühren (Wasserzins)
- Art. 55 Fälligkeiten
- Art. 56 Schuldner der Gebühren
- Art. 57 Inkasso

8 Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 58 Zuwiderhandlungen
- Art. 59 Einsprachen
- Art. 60 Inkrafttreten

9 Kommunale Genehmigung

Anhang

Tarifordnung

Hinweis:

Soweit der Text des vorliegenden Reglementes nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung

Die Politische Gemeinde Höri erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Das Versorgungsgebiet ist mit dem Gemeindegebiet identisch. Ausnahmen sind durch Verträge zu regeln.

Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926 und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann einzelne technische Bereiche der Versorgung im Rahmen der Gemeindeordnung der Bau- und Planungskommission zur Erledigung übertragen. Die Wasserversorgung ist der Tiefbau- und Werkabteilung angegliedert.

Art. 3 Umfang der Versorgung - Qualität

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalte, das Gewerbe und die Landwirtschaft zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Die Wasserversorgung trifft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Art. 4 Technische Vorschriften

Alle Anlagen und Installationen, welche der Trink- und Löschwasserversorgung dienen, sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen auszuführen und haben den Richtlinien und Reglementen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

Im Bedarfsfall legt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse das zum Einsatz gelangende Material der Bodenleitungen fest.

Art. 5 Leitungskataster

Die Wasserversorgung lässt über ihre Anlagen nach den Grundsätzen moderner Vermessungstechnik einen Leitungskataster führen.

2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den gesetzlichen Vorschriften und den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen neuen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 7 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und Gebäude.

Art. 8 Netzdisposition

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 9 Hydrantenanlage

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 10 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund

Die Wasserbezüger bzw. die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Allfällige Vermögens-

nachteile sind den Grundeigentümern zu vergüten. Vorbehalten bleiben die Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

3 Hausanschlussleitungen

Art. 12 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Nur in Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab einer Hauptleitung erfolgen.

Art. 13 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.

Art. 14 Ausführung

Die Ausführung der Hausanschlussleitung vom Anschluss auf der Haupt-/Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung, bzw. durch einen vom Gemeinderat zugelassenen Unternehmer. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

Art. 15 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 16 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des Anschlusses bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.

Art. 18 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Das Personal der Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, zu diesem Zweck die privaten Grundstücke zu betreten.

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungssicherheit auch gegen den Willen des Grundeigentümers angeordnet oder ausgeführt werden.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind ohne Verzug der Wasserversorgung mitzuteilen.

Wenn im Zuge von Reparaturen Hausanschlüsse, die den technischen Vorschriften dieses Reglementes widersprechen, nachgerüstet werden, kann sich das Werk nach Massgabe der Interessenlage an den Kosten beteiligen.

Art. 19 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Wasserbezüger vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten gesichert ist.

4 Hausinstallationen

Art. 20 Erstellung - Konzession

Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installationsfirmen erstellt, erweitert oder verändert werden, die im Besitz einer Ausführungskonzession der Wasserversorgung Höri sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Installationskonzession ist in der Regel der Nachweis von besonderen beruflichen Fähigkeiten, z.B. in Form des eidgenössischen Meisterdiploms.

Art. 21 Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung. Mit der Ausführung der entsprechenden Anlagen darf erst nach vorliegender Bewilligung der Schemapläne begonnen werden.

Werden keine Grauwasseranlagen eingesetzt, wird beim Bau von Einfamilienhäusern auf die Bewilligungspflicht der Schemapläne verzichtet.

Art. 22 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Art. 23 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablebung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Eigentümer beheben lassen (Ersatzvornahme) oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

Art. 24 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 25 Unterhalt, Frostgefahr

Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Zur Vermeidung von stagnierendem Wasser sind unbenützte Leitungsstücke unverzüglich vom Netz zu trennen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefern und vom SVGW zugelassen sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern.

5 Wasserabgabe

Art. 27 Umfang und Garantie der Wasserlieferung - Lieferbedingungen

Das Werk liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen Wasser für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweils gültigen Tarifpreisen.

Das Werk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hygienevorschriften und Anforderungen an die Wasserzusammensetzung. Es übernimmt indessen für die Einhaltung von Härte, Temperatur und konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 28 Einschränkung der Wasserabgabe

Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft, auch wenn der Verbrauch gemessen wird.

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Brandfällen
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 29 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit Sanitätschema der Hausinstallation und in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung bis zum Wasserzähler im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Art. 30 Haftung der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 31 Meldepflicht

Handänderungen an angeschlossenen Liegenschaften sind der Wasserversorgung frühzeitig schriftlich anzuzeigen.

Art. 32 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 33 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 35 Kündigung des Wasserbezuges

Bei Rücktritt vom Wasserbezug ist dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Art. 36 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende eigene Anlagen verfügen, welche qualitativ einwandfreies Wasser liefern.

Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch technische Massnahmen/Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können. Um stagnierendes Wasser zu vermeiden ist ein kontinuierlicher Wasserbezug sicherzustellen.

Art. 37 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, verschwenderische Wasserbezüge zu verweigern oder an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Sicherheitseinrichtungen und Umgehungsahnen können plombiert werden.

Art. 38 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die verfügbare Wassermenge beschränkt.

6 Wasserzähler

Art. 39 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Das Werk bestimmt die Nenngrosse des Wasserzählers.

Art. 40 Haftung

Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 41 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer, von der Wasserversorgung bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 42 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Art. 43 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 44 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 45 Mehrere Wasserzähler

Im Interesse des Verursacherprinzips ist mindestens pro Wohnhaus ein Wasserzähler zu installieren. Wünschen Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7 Finanzierung

Art. 46 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Innerhalb der Finanzbuchhaltung der Politischen Gemeinde ist darüber eine Spezialfinanzierungsrechnung gemäss den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes zu führen.

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Vollständige oder teilweise Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 47 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen, in der Regel pauschalen Beitrag.

Art. 48 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Für die Erneuerung der Anlagen sollen im gesetzlichen Rahmen Reserven gebildet werden.

Art. 49 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der neu zu erstellenden Versorgungsleitungen, inkl. die Einrichtungen für den Löschschutz (Hydranten), haben in der Regel die Grundeigentümer über Erschliessungsbeiträge zu übernehmen.

Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde, bzw. der Wasserversorgung über.

Falls der Gemeinderat aus übergeordneten Gründen das Leitungskaliber einer Versorgungsleitung gegenüber den Bedürfnissen der Quartierschliessung im öffentlichen Interesse erhöht, gehen die Mehrkosten zulasten des Werkes.

Art. 50 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. In Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hautleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 51 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 52 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat nach den Kriterien von Art. 48 festgelegt.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat, abweichend vom festen Tarif, mit Bezüglern Einzelabsprachen treffen.

Art. 53 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, die sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr Zeitpunkt des Anschlusses, bzw. der Schlusschätzung, bemisst.

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Wertvermehrung werden Anschlussgebühren nachgefordert. Eine Gebührelnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Bei Ersatzbauten findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung, wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.

Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben und speziellen Bauten, Anlagen oder Einrichtungen kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der vergleichgemässen Lieferverpflichtung die Gebühr erhöhen oder senken.

Art. 54 Gebühren (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist so festzusetzen, dass die festen Kosten der Wasserversorgung gedeckt werden können. Der Bezug erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Nenngrösse des Wasserzählers.

Die Arbeits-, bzw. variablen Kosten sind durch den Verbrauchspreis, nach den bezogenen Wassermengen, zu decken.

Für die Erhebung von Zuschlägen für den Wasserbezug von Klimaanlage, die Verrechnung von vorübergehenden Wasserabgaben (u.a. für Bauzwecke), für die Abgeltung von Sonderleistungen sowie von ausserordentlichem Verwaltungsaufwand werden spezielle Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat in der Tarifordnung festzusetzen sind.

Art. 55 Fälligkeiten

Für die mutmassliche Anschlussgebühr und das Bauwasser ist vor Baubeginn (Fälligkeit) eine Anzahlung, in der Regel von 80 %, zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei Grossbezügern eine Akontozahlung zu verlangen.

Sofern in der Einzelverfügung nichts anderes bestimmt ist, sind alle Rechnungen innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein angemessener Verzugszins erhoben.

Art. 56 Schuldner der Gebühren

Die einmaligen Gebühren schulden jene, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft waren. Die Nacherwerber schulden die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Der Wasserzins wird von demjenigen geschuldet, der am Tage der Zählerablesung Eigentümer, bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins (ZGB 712h). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Art. 57 Inkasso

Alle Gebühren werden erstinstanzlich in der Regel durch die Finanzverwaltung veranlagt, bzw. in Rechnung gestellt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat trifft in der Folge den rekursfähigen Entscheid.

8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss der Polizeiverordnung geahndet.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 59 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Organe der Wasserversorgung über die Anwendung dieses Reglementes kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 60 Inkrafttreten

Das Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2001 in Kraft. Das Reglement vom 30. Juli 1963 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

9 Kommunale Genehmigung

Das vorstehende Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001, gestützt auf Art. 20 lit. b) Ziffer 2.3 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1996 erlassen worden.